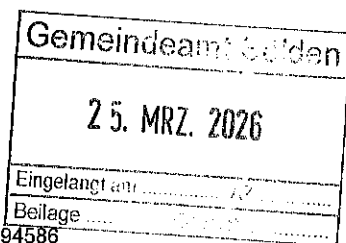




Amtssigniert. SID2026031194586
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Angeschlagen, am 25.03.2026
Abgenommen, am 06.05.2026
Gemeinde Sölden

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1818/2-2026
Imst, 18.03.2026

**Ötztaler Gletscherbahn – Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Sölden-Tirol, Sölden;
Wasserversorgungsanlage Parkgarage Gaislachkogelbahn, Sölden –
wasserrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 26.08.1996, GZl. 4-W-8094/8, wurde der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage für die Parkgarage Gaislachkogelbahn auf Gst.Nr. 2399, KG Sölden, befristet bis 31.12.2026 erteilt.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wurden mit der Entnahme von max. 0,20 l/s bzw. 16 m³/d Trink- und Nutzwasser aus der diesbezüglich gefassten Quelle (70220-612) festgesetzt.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 02.06.1997, GZl. 4-W-8094/10, wurde die Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Seitens der Ötztaler Gletscherbahn-Gesellschaft m.b.H. & Co KG Sölden-Tirol wurde mit Eingabe vom 23.01.2026 rechtzeitig die Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes beantragt.

Aus dem Gegenstandsakt sowie den bisherigen Projektunterlagen ergibt sich zusammenfassend folgende Anlagenbeschreibung:

Mit gegenständlicher Wasserversorgungsanlage werden die Parkgarage sowie die im Gebäude befindlichen Wohnungen mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

Die Quelfassung besteht aus einem in den Hang getriebenen perforierten Stahlrohr DN100. Das Wasser wird mittels Rohrsystem PE DN150 in das Wasserbecken aus dichtem Stahlbeton mit lebensmittelechtem Anstrich geleitet. Aus diesem Becken rinnt das Wasser im freien Gefälle mittels Leitungssystem zu einer vollautomatischen Druckerhöhungsanlage mit vier Hochdruckkreiselpumpen mit bedarfsabhängiger, speicherprogrammierbarer Regelungsanlage.

Der Quellbehälter hat ein Fassungsvermögen von ca. 245 m³. Der Behälter ist mit zwei Lüftungsöffnungen DN150 und zwei Überfüllöffnungen DN150 versehen, wobei die nicht benötigte Wassermenge auf eigenem Grund und Boden versickert wird. Der Zugang in den Behälter erfolgt mittels dichtem Einstiegschacht aus dem Lüftungstechnikraum im Erdgeschoß.

Die Entleerung des Behälters erfolgt über Entleerungsleitungen bzw. eine Entleerungspumpe in den Regenwasserkanal der Gemeinde Sölden. In die Feuerlöschleitung wurde an Stelle des am Systemplan dargestellten Planstückes ein Rückschlagventil eingebaut. Um eine dauernde Zirkulation in den Brandschutzleitungen der Tiefgarage zu garantieren, soll ständig eine Menge von 100 l/h als Wasserdurchlauf durch die Leitungen gepumpt und über ein Fallrohr in den Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Sölden eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme soll eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch zu lange Verweildauer verhindert werden.

Quellschutzgebiet:

Als Schutzgebiet sind Teilflächen der Gst.Nr. 2399, 19201, 2398 und 2110, alle KG Sölden, betroffen. Die Schutzgebietsgrenze verläuft von der südwestlichen Ecke des Garagengebäudes (Gst.Nr. 2399) entlang des Gebäudes nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Seilbahntrasse (Gaislachkogelbahn), dann der Seilbahntrasse folgend hangaufwärts bis zum Verschnitt mit den Grundstücksgrenzen der Gst.Nr. 2398 sowie 2110, dann nach Südwesten, biegt nach Südosten ab entlang des Gst.Nr. 2110 bis zum Verschnitt mit der Grundparzellengrenze des Gst.Nr.1920/1. Von hier schwenkt die Grenze nach Osten bis zur südwestlichen Gebäudeecke der Parkgarage.

Berührte Grundstücke:

Durch die Anlage wird ausschließlich das im Eigentum der Antragstellerin befindliche Gst.Nr. 2399, KG Sölden, berührt.

Durch das ausgewiesene (und beizubehaltende) Quellschutzgebiet werden zusätzlich die Gst.Nr. 2398 und 1920/1, alle KG Sölden, berührt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, und den §§ 9, 11, 12, 12a, 13, 14, 21, 22, 34, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am **Dienstag, den 05.05.2026**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer **Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG die **Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Der Gegenstandsakt sowie die ursprünglichen Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann